

## 1. Hintergrund

Die Stromkosten für den Betrieb der Heizung (insbesondere für die Zündung der Flamme und den Betrieb der Umwälzpumpe) sind nach den Entscheidungen des BSG vom 07.07.2011 ([B 14 AS 51/10 R](#)) und LSG NRW vom 16.12.2011 ([L 19 AS 1261/11](#)) den Bedarfen der Unterkunft gem. § 22 SGB II zuzuordnen und nicht durch die Regelbedarfe gem. §§ 20, 23 SGB II gedeckt.

## 2. Anwendungsfälle

Diese Kosten können bei Wohneigentümer und Mietern, die über eine dezentrale Heizungsanlage (insbesondere Gas-Circo) oder eine Einzelheizung (z.B. Ölheizung bei Eigenheimen) verfügen, zusätzlich zu den Verbrauchskosten der Heizungsanlage anfallen. Ein etwaiger Bedarf ist entsprechend nachzuweisen.

Bei zentralen (eine Heizung für ein Haus mit mehreren Einliegerwohnungen) und bei einigen dezentralen Heizungsanlagen (Nachtstromheizung o.Ä.) fallen diese Kosten nicht zusätzlich an, da diese bereits den Heizkosten zugeordnet, ausgewiesen und im Rahmen der Berücksichtigung des monatlichen Abschlags mit berechnet werden.

## 3. Berechnung des Bedarfs

Die Erfassung hierfür anfallender Kosten ist in der Regel nicht separat möglich, da meistens keine Erfassungsgeräte (Zähler/Zwischenableser) für den alleinigen Stromverbrauch des Betriebs der Heizung installiert sind.

Daher kommt in diesen Fällen – wenn kein separater Zähler installiert ist - nach vorgenannter Entscheidung des BSG eine realitätsnahe Schätzung der Kosten in Betracht. Laut Kommentierung (Berlit in LPK-SGB II 4. Auflage von 2011 § 22 Rz. 94) betragen die Kosten nach Erfahrungswerten maximal 5 % der Brennstoffkosten.

Bedarfssteigernde Einflüsse (Dach-, Erdgeschoss, eingeschränkte Beweglichkeit, ungünstige Lage des Hauses o.Ä. – Hierzu wird auf den Handbuchhinweis zu § 22 SGB II verwiesen –) und die Haushaltsgröße sind entsprechend zu berücksichtigen.

Als monatlicher Bedarf für den Betriebsstrom werden somit 5 % des Produktes: angemessene Wohnungsgröße x Verbrauchspreis des Brennstoffes x Verbrauchsrichtwert (Höchstgrenze für die Beurteilung eines angemessenen Heizverhaltens) anerkannt.

Für die Berechnung wird eine Berechnungshilfe (siehe Punkt 3.2) zur Verfügung gestellt. Ein Ausdruck der Berechnung ist der Akte beizufügen.

Für die Gewährung/Berücksichtigung des Bedarfs in AKDN ist zunächst der Unterkunftsschlüssel (UKS für „sonstige Nebenkosten“ - UKS 12/1-) zu nutzen.

### 3.1 Gas-Circo-Heizung (Energienlieferant = Wuppertaler Stadtwerke)

Der Brennstoffpreis der Wuppertaler Stadtwerke für den Zeitraum vom 01.11.2009 bis aktuell, kann der beigefügten Tabelle entnommen werden.



Kosten  
Zünd-Pumpstrom WS1

### 3.2 Gas-Circo-Heizung (anderer Energielieferant)

In diesen Fällen ist der entsprechende Brennstoffpreis zu ermitteln (letzte Jahresverbrauchsabrechnung o.Ä.) und anhand der o.g. Formel die Kosten zu errechnen.

Die entsprechende Berechnungshilfe (Sheet 1 – „Berechnungshilfe Gas-Circo“) finden Sie hier:



Berechnung Kosten  
Zünd-Pumpstrom.xls

### 3.3 Einzelöfen / Einzelheizungen

In diesen Fällen wird der Brennstoff per Einzellieferungen bezogen. Zur Berechnung ist in der Regel die letzte Rechnung bezüglich der Brennstoffkosten notwendig.

#### Beispiel

Ein alleinstehender Kunde bewohnt eine 40 qm große Wohnung, die mit einer Ölheizung ausgestattet ist; bedarfssteigernde Einflüsse liegen nicht vor.

Es erfolgt eine Lieferung Heizöl am 01.09.2012 = 800 Liter, Kosten: 640,00 Euro (=0,80 Euro pro Liter)

Berechnung:  $5\% \text{ von } 40 \text{ m}^2 \times 19 \text{ l Öl} \times 0,80 \text{ Euro} / 12 \text{ Monate} = 2,53 \text{ Euro}$

In diesem Fall würden monatliche zusätzliche Kosten für den (Strom-)Betrieb der Heizung in Höhe von 2,53 Euro berücksichtigt werden können.

Bitte nutzen Sie zur Berechnung die Berechnungshilfe (Sheet 2 – „Berechnungshilfe Einzelheizungen“).

### 3.4 Abweichende Kosten

Sollten Leistungsempfänger/innen abweichende Kosten geltend machen, sind diese entsprechend zu belegen.

## 4. Textbausteine in AKDN / Vorblätter für A2LL

#### Neuberechnung

Aufgrund der Berücksichtigung der Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage werden Ihre Bedarfe der Unterkunft neu festgelegt. Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Neuberechnung aufgrund eines Überprüfungsantrages

Aufgrund Ihres Überprüfungsantrages vom \_\_\_\_\_ wurden Ihre Bedarfe der Unterkunft neu berechnet. Bei der Berechnung Ihrer Bedarfe der Unterkunft werden nunmehr die Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage berücksichtigt.  
Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Volle Abhilfe eines Widerspruchs mit Kostenentscheidung mit Bevollmächtigtem

Dem Widerspruch vom \_\_\_\_\_ wird in vollem Umfang abgeholfen. Die Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage werden nunmehr im Rahmen Ihrer Bedarfe der Unterkunft berücksichtigt.

Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Gem. § 63 SGB X wird die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig erklärt. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werden auf Antrag entsprechend dem Umfang des Erfolges im Widerspruchsverfahren erstattet, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

Volle Abhilfe eines Widerspruchs mit Kostenentscheidung ohne Bevollmächtigten

Dem Widerspruch vom \_\_\_\_\_ wird in vollem Umfang abgeholfen. Die Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage werden nunmehr im Rahmen Ihrer Bedarfe der Unterkunft berücksichtigt.

Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Gem. § 63 SGB X werden die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten auf Antrag entsprechend dem Umfang des Erfolges im Widerspruchsverfahren erstattet, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

Vorblätter für Zeiträume aus A2LL



Bescheid\_ZuendPum  
p.docx.doc



Bescheid\_ZuendPum  
p\_Ueberpruefung.do



Bescheid\_ZuendPum  
p\_Widerspruch.docx

**5. Gültigkeit dieses Handlungshinweises**

Die Bearbeitung entsprechend dieses Hinweises ist für alle nun zur Entscheidung anstehende Fälle anzuwenden.

Im Auftrag  
gez.

Modzel

Verteiler:

- Vorstand (865)
- Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (865.41-47)
- Teamleiterinnen und Teamleiter LG (865.41-49)
- FBL LG (865.4)
- Unterstützungskraft FBL LG (865.4001)
- 7 RB (865.21)
- 7 RF (865.24)
- 7 FR (865.22)